

Regierungsratsbeschluss

vom 2. März 2009

Nr. 2009/313

Bolken: Gestaltungsplan „Günscheler“ – Änderung der Sonderbauvorschriften (Herabsetzung der minimalen Ausnützungsziffer) / Genehmigung

1. Ausgangslage

Die Einwohnergemeinde Bolken unterbreitet dem Regierungsrat die Änderung der Sonderbauvorschriften des Gestaltungsplanes „Günscheler“ zur Genehmigung.

2. Erwägungen

Der rechtsgültige Gestaltungsplan „Günscheler“ mit Sonderbauvorschriften wurde mit RRB Nr. 1706 vom 22. Oktober 2007 genehmigt. Nach § 7 der Sonderbauvorschriften hat die Ausnützungsziffer (AZ) im Gestaltungsplanperimeter mindestens 0.35 und höchstens 0.45 zu betragen. In der Zwischenzeit hat sich gezeigt, dass die Ansprüche vieler Bauinteressenten mit der festgelegten minimalen AZ nicht umgesetzt werden können. Der Gemeinderat hat deshalb auf Antrag der Grundeigentümer die Mindestgrösse der AZ von 0.35 auf 0.30 reduziert.

Die öffentliche Auflage erfolgte in der Zeit vom 5. September 2008 bis zum 4. Oktober 2008. Innerhalb der Auflagefrist gingen keine Einsprachen ein. Der Gemeinderat genehmigte die Änderung der Sonderbauvorschriften des Gestaltungsplanes „Günscheler“ am 20. Oktober 2008.

Formell wurde das Verfahren richtig durchgeführt.

Materiell sind keine Bemerkungen zu machen.

3. Beschluss

- 3.1 Die Änderung der Sonderbauvorschriften (Herabsetzung der minimalen Ausnützungsziffer) des Gestaltungsplanes „Günscheler“ der Einwohnergemeinde Bolken wird genehmigt.
- 3.2 Bestehende Pläne und Reglemente verlieren, soweit sie mit der genehmigten Änderung der Sonderbauvorschriften in Widerspruch stehen, ihre Rechtskraft und werden aufgehoben.
- 3.3 Die Einwohnergemeinde Bolken hat eine Genehmigungsgebühr von Fr. 1'000.00 sowie Publikationskosten von Fr. 23.00, insgesamt Fr. 1'023.00 zu bezahlen.

- 3.4 Die Änderung der Sonderbauvorschriften steht vorab im Interesse der betroffenen Grundeigentümer. Die Einwohnergemeinde Bolken hat deshalb die Möglichkeit, gestützt auf § 74 Abs. 3 Planungs- und Baugesetz (BGS 711.1), die Planungs- und Genehmigungskosten ganz oder teilweise auf die interessierten Grundeigentümer zu verteilen.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Kostenrechnung

Einwohnergemeinde Bolken, 4556 Bolken

Genehmigungsgebühr:	Fr. 1'000.00	(KA 431000/A 80553)
Publikationskosten:	Fr. 23.00	(KA 435015/A 45820)
	<u>Fr. 1'023.00</u>	

Zahlungsart: Mit Rechnung, zahlbar innert 30 Tagen
Rechnungstellung durch Staatskanzlei

Verteiler

Bau- und Justizdepartement

Amt für Raumplanung (Ku/Ru) (3), mit Akten und 1 gen. Änderung der Sonderbauvorschriften
(später)

Amt für Raumplanung, Debitorenkontrolle (Ci)

Amt für Umwelt

Amt für Finanzen

Sekretariat der Katasterschätzung

Solothurnische Gebäudeversicherung, Baselstrasse 40

Amtschreiberei Region Solothurn, Rötistrasse 4

Einwohnergemeinde Bolken, 4556 Bolken, mit 1 gen. Änderung der Sonderbauvorschriften (später),
mit Rechnung (**Einschreiben**)

Planungskommission Bolken, 4556 Bolken

Baukommission Bolken, 4556 Bolken

SPI Planer und Ingenieure AG, Luzernstrasse 34, 4552 Derendingen

Staatskanzlei (für Publikation im Amtsblatt: Einwohnergemeinde Bolken: Genehmigung Gestaltungsplan
„Günscheler“ – Änderung der Sonderbauvorschriften [Herabsetzung der minimalen Ausnüt-
zungsziffer]).